



## RECHT KOMPAKT: VORSICHT FALLE

### Architekten müssen fremdfinanzierte Werbemaßnahmen ablehnen

Langsam hat sich im Berufsstand die Tatsache herumgesprochen, dass auch Architekten – unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen – Werbung betreiben dürfen. Im Zuge der Liberalisierung der Werberegulungen taucht wieder vermehrt die **berufsrechtliche Problematik fremdfinanzierter Architektendokumentationen** auf. Die bereits aus den 80er Jahren bekannte Konstellation erlebt derzeit eine Renaissance, weshalb an dieser Stelle auf die berufsrechtliche Relevanz derartiger Fälle hingewiesen werden soll.

Die **Sachverhalte** liegen in der Regel wie folgt: Verlage treten an freischaffende Architekten heran und unterbreiten ihnen das Angebot, zu äußerst günstigen Konditionen oder sogar kostenlos eine Dokumentation ihres Büros in Form einer Broschüre zu erstellen. Als Gegenleistung hat der Architekt (bau-) gewerbliche Firmen zu benennen, mit denen er bereits zusammengearbeitet hat oder die ihm anderweitig bekannt sind. Der Architekt soll dann eine Empfehlung aussprechen, dass sich die betreffenden Firmen durch Annoncen an der Broschüre beteiligen. Über die (bau-) gewerblichen Annoncen in der Broschüre wird dann die Dokumentation des Architekturbüros (mit-) finanziert.

Nach § 37 Abs. 3 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) ist der **freischaffende Architekt zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet**. Ihm ist es insbesondere untersagt, eigene oder fremde (bau-) gewerbliche Interessen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu verfolgen oder **Provisionen oder sonstige Vergünstigen** anzunehmen, wenn sie im Rahmen der Berufstätigkeit angeboten werden.

Diese unabhängige Sachwalterstellung bildet die Basis für das Vertrauen des Auftraggebers in eine korrekte Berufsausübung des freischaffenden Architekten. Die Unabhängigkeit wird jedoch gestört, wenn sich der **Architekt über Bauhandwerker, Unternehmer, Makler oder Lieferanten geldwerte Vorteile verschafft**. Dabei genügt es schon, dass durch die Vorteilnahme die Gefahr bzw. Möglichkeit einer Beeinträchtigung der unabhängigen Sachwalterstellung entsteht, um einen Verstoß gegen die Pflichten aus dem freischaffenden Status zu begründen.

Bereits die Broschüre selbst, in der das Architekturbüro gleichzeitig Inserate gewerblicher Firmen aufnimmt, führt in der Öffentlichkeit zu Zweifeln, ob der Architekt wegen dieser Konstellation weiterhin uneingeschränkt die Gewähr dafür bietet, den Bauherrn auch im Hinblick auf diese Firmen mit der gebotenen Objektivität zu beraten.

Darüber hinaus begibt sich der Architekt durch die **Mitfinanzierung** seiner Bürobroschüre in eine gewisse **Abhängigkeit** von den Inserenten, weil er ihnen für die Finanzierung zunächst keine Gegenleistung erbringt.



Gerade das Finanzierungselement birgt die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Architekten. Es besteht die Besorgnis, dass er insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Objektüberwachung, Mangelfeststellung und -beseitigung seine unbedingte Treuhänderschaft und Sachwalterstellung gegenüber dem Bauherrn vernachlässigt.

Nach der Rechtsprechung der Berufsgerichte werden daher solche Fremdfinanzierungen von Broschüren als verdeckte Provisionsannahmen gewertet und führten bereits mehrfach zur **Verurteilung** von Architekten wegen des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem freischaffenden Status nach § 37 Abs. 3 NArchG.

Die Aktivitäten von Verlegern und Druckereien, mit Hilfe der Architekten Anzeigenkunden für die Erstellung einer Bürodokumentation zu akquirieren, sind zudem als **wettbewerbswidrige Handlungsweise** im Hinblick auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einzustufen. Die Wettbewerbswidrigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass das Geschäftskonzept der Verlage auf ein berufswidriges Verhalten der Architekten aufbaut. Es wurden deshalb in letzter Zeit bereits mehrere Verlage wettbewerbsrechtlich abgemahnt.

Im Ergebnis müssen freischaffende Architekten derartige Angebote von Verlagen auf Erstellung einer mitfinanzierten Bürodokumentation ablehnen, um sich nicht der Gefahr einer berufsgerichtlichen Verfolgung auszusetzen. Weiterhin wäre es hilfreich, wenn bei Unterbreitung solcher Angebote eine Anzeige an die Architektenkammer erfolgt, damit die Verlage wegen der Wettbewerbswidrigkeit ihrer Akquisitionsmethode abgemahnt werden können. Hierdurch würde sich auch die Gefahr der Begehung eines Berufsverstoßes durch Berufskollegen, die sich der Problematik nicht bewusst sind, insgesamt minimiert.

RA Markus Prause  
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 11/2017